

### Parlament der Chefs

Wie auch schon in der 3. SV dominieren die Namenspartner<sup>83</sup> der Kanzleien: 124 von 158 Parlamentariern sind gleichzeitig Namenspartner einer Kanzlei.<sup>84</sup>

<sup>83</sup> Inklusive Einzelkämpfer und Syndizi gezählt.

<sup>84</sup> = 78,48 %.

Von der 4. SV und den Vertretern aller Kanzleitypen erwarten wir ein offenes Auge für Entwicklungen im deutschen Anwaltsmarkt und professionelle „Parlaments“-Arbeit, dann wird sich die Akzeptanz der SV in der Kollegenschaft automatisch erhöhen.<sup>85</sup>

<sup>85</sup> Die komplette Auswertung können Sie anfordern per E-Mail an [info@vermontberatung.de](mailto:info@vermontberatung.de).

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der 7. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 11. Juni 2007 in Berlin

#### Fachanwaltsordnung

§ 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

..., das Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht sowie das Bank- und Kapitalmarktrecht verliehen werden.

Nach § 5 r) wird folgender § 5 s) eingefügt:

s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf die in § 14l Nr. 1 bis 9 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

§ 6 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert:

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14l betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

Nach § 14k wird folgender § 14l eingefügt:

#### § 14l Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere
  - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
  - b) Bankvertragsrecht,
  - c) das Konto und dessen Sonderformen,
2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft,
3. Zahlungsverkehr, insbesondere
  - a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr,
  - b) EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking,
  - c) Kreditkartengeschäft,
4. Wertpapierhandel, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Konsortial-/Emissionsgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft,

5. Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,
6. Factoring/Leasing,
7. Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte,
8. Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht,
9. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,
10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 19.6.2007  
gez. Dr. Dombek  
Vorsitzender

Bamberg, den 20.6.2007  
gez. Böhnlein  
Schriftführer

#### Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 6.8.2007, eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 7.8.2007

An den  
Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer  
Herrn Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Bernhard Dombek  
Littenstraße 9  
10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Dombek,

die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11. Juni 2007 zur Änderung der Fachanwaltsordnung, die Sie mit Schreiben vom 21. Juni 2007 übermittelt haben, sind gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft worden. Ich habe keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlüsse.

Mit dem Beschluss zur Einführung der Fachanwaltsbezeichnung für Bank- und Kapitalmarktrecht hat die 3. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer ihre Arbeit abgeschlossen. Ich danke Ihnen und allen übrigen Mitgliedern der Satzungsversammlung für die wichtige ehrenamtliche Tätigkeit in der abgelaufenen Legislaturperiode des „Anwaltsparlaments“.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Brigitte Zypries

#### In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 1.1.2008 in Kraft.